©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Ersatz ökologischer Schäden – Begriff, Anspruchsberechtigung und Umfang des Ersatzes unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erfahrungen

Eckard Rehbinder*

1. Begriff des ökologischen Schadens

Seit Anfang der siebziger Jahre, als sich die Umweltpolitik als ein separates Politikfeld konstituierte, bis in die jüngste Zeit hinein herrschte die Auffassung vor, daß Schutz und Pflege der Umwelt, einschließlich der Wiederherstellung bereits beeinträchtigter Umweltgüter, primär mit den Mitteln staatlicher Intervention erfolgen müßte und das Haftpflichtrecht als Instrument der Wiederherstellung und des Ausgleichs, aber auch der Verhütung von Umweltschäden, stand deutlich im Schatten des Umweltverwaltungsrechts. Dementsprechend wurde die Rolle des Haftpflichtrechts im Umweltschutz eher skeptisch beurteilt. Erst in jüngster Zeit kann man eine gewisse Renaissance des Haftpflichtdenkens im Umweltschutz feststellen.

Im Hinblick auf diese Ausgangslage ist es nicht erstaunlich, daß auch der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ersatz ökologischer Schäden in Betracht kommt, wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namhafte Autoren haben die Auffassung vertreten, daß sich „allgemeine ökologische Schäden mangels privatrechtlicher Zuordnung" dem Schadensrecht entzögen[1] oder daß der Ersatz von Umweltschäden „außerhalb der Denkkategorien des Zivilrechts" liege.[2] Von dieser Auffassung gehen auch die von Hessen und Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eingebrachten (inzwischen zurückgezogenen bzw. vom Bundesrat abgelehnten) Entwürfe zur Verbesserung des Umwelthaftpflichtrechts aus.[3] Die in diesen Entwürfen vorgeschlagene Sonderregelung über den Ersatz ökologischer Schäden (§ 1 Abs. 2 bzw. § 63 Abs. 2) beruht auf der Prämisse, daß es sich um monetär nicht bewertbare Rechtspositionen handele, für die das geltende Recht rechtlich oder faktisch keinen Ersatz vorsehe: „Immaterielle Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch die Pflicht zur Erstattung des Wiederherstellungsaufwands zu einem materiell bewertbaren Schaden umgewandelt", heißt es dementsprechend in der Begründung zum hessischen Entwurf.[4]

GASSNER[5] hat in einer verdienstvollen Abhandlung nachgewiesen, daß dieser Ausgangspunkt in dieser Allgemeinheit nicht haltbar ist, daß vielmehr ein Ersatz ökologischer Schäden, da es sich um Sachbeschädigungen handelt, in erheblichem Umfang als Kostenanspruch im Rahmen der Naturalrestitution gem. § 249 S. 2 BGB möglich ist. Weitgehende Einigkeit besteht freilich darin, daß es sich bei den ökologischen Schäden um Nichtvermögenschäden handele, die jedenfalls nicht im Wege der Kompensation nach § 251 BGB ersatzfähig sind.

Gleich welche Position man einnimmt, stellt sich die Frage, wie man den ökologischen Schaden von anderen Schadenskategorien, d. h. vom Vermögensschaden abgrenzen soll. Eine rein phänomenologische Begriffsbestimmung des ökologischen Schadens, die auf den Gegenstand des Schadens abstellt und als ökologischen Schaden alle Eingriffe in die natürliche Umwelt oder auch nur in den Naturhaushalt bezeichnet[6], ist zwar nicht unrichtig, bleibt aber unbefriedigend, weil sie nur eine klassifikatorische Funktion hätte. Die Aufgabe geht aber dahin, mit der Begriffsbestimmung eine gehaltvolle rechtliche Aussage über die Ersatzfähigkeit oder jedenfalls die Art der Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden im Unterschied zu anderen Schäden zu verbinden.

Geht man vom Gegenstand des Schadens aus, so wird man als ökologischen Schaden Eingriffe in die Naturgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie Pflanzen- und Tierwelt und die Bezüge zwischen ihnen bezeichnen müssen. Bei derartig weiter Begriffsbestimmung wären Waldschäden, Bodenkontamination, die Zerstörung eines Biotops, die Grundwasserverseuchung, die Beeinträchtigung des Kleinklimas oder die Vernichtung von jagdbaren wilden Tieren als ökologischer Schaden zu bezeichnen. Es erscheint mir nicht sinnvoll, eine Einengung dieses weiten ökologischen Schadensbegriffs auf der klassifikatorischen Ebene dadurch zu versuchen, daß man einzelne Naturgüter, wie z. B. den Boden, aus der Definition ausschließt und sich auf die Pflanzen- und Tierwelt (einschließlich der Mikroflora und -fauna) beschränkt. Soweit man damit der Tatsache multipler Nutzung von Naturgütern, d. h. ihrer ökonomischen und ökologischen Funktionen, Rechnung tragen will, läßt sich die Abgrenzung nicht in der genannten Weise leisten, weil auch die Tier- und Pflanzenwelt multipler Nutzung unterliegt.[7] Allenfalls wäre es möglich zu unterscheiden, je nachdem ob die Naturgüter wirtschaftlicher Nutzung unterliegen oder nicht wirtschaftlich genutzt werden. Im Hinblick auf multiple Funktionen von Naturgütern läßt sich aber eine gegenständliche Abgrenzung in dieser Weise nicht treffen. Wird z. B. Boden oder Wald beeinträchtigt, so werden im allgemeinen sowohl die wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen dieses Naturguts geschädigt sein. Die Abgrenzung kann daher nicht allein nach dem Gegenstandsbereich, sondern muß wohl zumindest zusätzlich nach schadensrechtlichen Kriterien erfolgen.

In schadensrechtlicher Sicht scheint es sich anzubieten, nur diejenigen Schäden an Naturgütern dem Begriff des ökologischen Schadens zuzuordnen, die nicht im Sinne des § 251 BGB einen Ver-

* Erweiterte Fassung des Vortrags auf der Arbeitstagung am 3./4. Dezember 1987 in Karlsruhe.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

mögensschaden darstellen. Ökologische Schäden wären daher nur solche Beeinträchtigungen von Naturgütern, die nicht in Geld ausdrückbar sind, also keine Beeinträchtigung von Vermögens-, sondern von immateriellen Naturschutzinteressen darstellen. [8] Eingriffe in Naturgüter könnten danach zu einem Vermögens- oder ökologischen Schaden führen, je nachdem, ob das Naturgut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Es ist aber auch denkbar, daß ein und derselbe Eingriff einen Vermögens- und gleichzeitig einen ökologischen Schaden verursacht, weil sowohl die wirtschaftliche Nutzbarkeit wie die Leistungsfähigkeit des Naturguts für den Naturhaushalt beeinträchtigt ist. Wird z. B. Wald geschädigt, so ist der Holzverlust als wirtschaftlicher, die Beeinträchtigung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes als ökologischer Schaden zu bezeichnen. Bei einer Kontamination landwirtschaftlich genutzten Bodens steht der Vermögensschaden, der durch mögliche Nutzungsbeschränkungen für das betreffende Land verursacht wird, im Vordergrund; gleichzeitig kann aber auch ein ökologischer Schaden vorliegen, wenn und soweit die Belastung des Bodens auch Bodenschichten erfaßt, die für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr von Bedeutung sind. Schadensrechtlich gehört die letztere Konstellation zu den Fällen, in denen der Eigentümer einer beschädigten Sache über deren Verkehrswert hinaus ein besonderes (gesellschaftlich anerkanntes) immaterielles Interesse besitzt. Es ist anerkannt, daß einem derartigen Interesse im Rahmen von § 251 Abs. 2 BGB Rechnung zu tragen ist, so daß Wiederherstellung der Sache trotz ihres erheblich niederen Verkehrswertes verlangt werden kann. Beim Ersatz von Parkbäumen wird in dieser Weise auf landespflegerische Gesichtspunkte Rücksicht genommen,[9] und es steht nichts im Wege, ebenso bei Beschädigung anderer multifunktional genutzter natürlicher Ressourcen zu verfahren.

Die scheinbar klare Abgrenzung von Schäden an Naturgütern je nachdem, ob es sich um einen Vermögensschaden oder um einen Nichtvermögensschaden handelt, wirft jedoch in zweierlei Richtung Fragen auf: Einmal ist die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, daß Naturgüter über deren übliche wirtschaftliche Nutzung hinaus vermarktet werden. Man denke an Gewässer oder an Feuchtbiotope hinsichtlich derer der (private) Eigentümer den Zugang nur gegen Entgelt gestattet. Bezeichnet man als ökologischen Schaden nur den immateriellen Schaden, so muß man in Kauf nehmen, daß Eingriffe in qualitativ vergleichbare Naturgüter einmal einen materiellen, das andere Mal einen immateriellen Schaden darstellen. Dieser Gesichtspunkt ist freilich nicht geeignet, die Tragfähigkeit der erwogenen Definition in Frage zu stellen, da Art und Umfang einer wirtschaftlichen Nutzung von Naturgütern weder der Art nach noch geographisch ein für allemal feststehen.

Zum anderen ist zu beachten, daß es Grenzen für die Naturalrestitution und den dieser zugeordneten Kostenanspruch gibt. Die Herstellung muß möglich sein.[10] Bei Nichtvermögensschäden ist zwar großzügig zu verfahren, da Geldersatz ausgeschlossen ist und der Geschädigte bei der Verneinung der Herstellungsmöglichkeit sonst leer ausginge. Als Naturalrestitution gilt daher auch die Herstellung eines Zustands, der dem Zustand möglichst nahe kommt, der jetzt ohne das schädigende Ereignis bestünde. Es genügt die Herstellung eines funktionell einigermaßen gleichwertigen Zustands, im Extremfall, daß der durch Herstellung erreichbare Zustand eine deutliche Annäherung an denjenigen bringt, der durch Beachtung der Rechte der Betroffenen erreichbar gewesen wäre.[11] Gleichwohl muß bezweifelt werden, ob Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 9 BNatSchG – im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen – noch der Naturalrestitution zugeordnet werden können.[12] Jedenfalls dürfte es zahlreiche Eingriffe in natürliche Ressourcen geben, bei denen eine Wiederherstellung auch bei großzügiger Deutung nicht möglich ist.

Außerdem wird die Naturalrestitution und daher auch der Kostenanspruch nach § 242 BGB, wenn nicht gar entsprechend § 251 Abs. 2 BGB, dem Umfang nach begrenzt. Maßnahmen, die aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung als völlig unverhältnismäßig erscheinen, können nicht verlangt werden.[13] Ob dann wenigstens Wiederherstellung oder Kostenersatz bis zur Grenze der Unverhältnismäßigkeit gefordert werden kann,[14] ist zweifelhaft.[15]

Berücksichtigt man diese Gesichtspunkte, so ist offensichtlich, daß die unbesehene Einordnung der ökologischen Schäden als immaterielle Schäden die Gefahr birgt, daß Haftungslücken entstehen. Im Interesse der Verhütung von ökologischen Schäden, aber auch der Lastengleichheit aller Verursacher von Umweltschäden bleibt daher die Aufgabe, Überlegungen über eine Fortentwicklung des Ersatzes ökologischer Schäden anzustellen. Ob dies eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Lösung sein soll, ob Ersatzmaßnahmen in die Herstellungspflicht einbezogen oder vielmehr eine Monetarisierung von ökologischen Schäden erfolgen sollte, ist damit freilich nicht entschieden.

2. Anspruchsberechtigung: Einfache oder doppelte Zuordnung von Naturgütern?

Soweit eine Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden im Schrifttum bejaht wird, geht man wie selbstverständlich davon aus, daß ersatzberechtigt der – und man kann ergänzen: nur der – Eigentümer (oder sonstige dingliche Berechtigte) ist.[16] Dieser ist also berechtigt, Naturalrestitution zu verlangen und ggf. den Kostenanspruch nach § 249 S. 2 BGB geltend zu machen. Im Hinblick auf die überwiegend auf wirtschaftliche Verwertung seines Eigentums ausgerichtete Interessenlage des Eigentümers ist allerdings nicht ohne weiteres gewährleistet, daß dieser an Naturalrestitution interessiert ist und den geltend gemachten Betrag tatsächlich für die Wiederherstellung des Naturguts verwendet. Daß jemand die Kosten für die Wiederherstellung eines Feuchtbiotops verlangt und den erhaltenen Betrag dann in eine Diskothek investiert, ist vielleicht ein Horrorbeispiel, beleuchtet aber die Interessenlage.

Allerdings wird man bei ökologischen Schäden die bei Sachschäden grundsätzlich bestehende

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Dispositionsfreiheit des Eigentümers hinsichtlich der Verwendung des Kostenersatzes[17] einzuschränken haben, weil sonst im Ergebnis Schadensersatz für immateriellen Schaden geleistet würde[18] oder weil – bei Zuerkennung eines Kostenanspruchs, obwohl die Herstellungskosten erheblich über dem Sachwert liegen, um einem zusätzlichen ökologischen Interesse des Betroffenen Rechnung zu tragen – nach dem Grundgedanken des § 251 Abs. 2 BGB der Kostenersatz unbillig wäre.[19] Gleichwohl läßt sich das vielfach mangelnde Interesse des Eigentümers an einer Wiederherstellung nicht völlig überwinden. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß man seine Hoffnung in erster Linie auf die öffentliche Hand als Eigentümer von Wald und der (meisten) Gewässer sowie auf Naturschutzorganisationen setzt, die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte von besonders schutzwürdigen Flächen sind.

Der Ansatz beim Eigentum geht davon aus, daß dem – privaten oder öffentlichen – Eigentümer nicht nur die marktwertprägenden, sondern auch die umweltqualitätsprägenden Attribute einer bestimmten Landfläche zugeordnet sind. Inwieweit dies tatsächlich zutrifft, erscheint freilich durchaus zweifelhaft.

Abzustellen ist auf den Schutzbereich des Grundeigentums; eine separate schadensrechtliche Erfassung einzelner ökologischer Grundstücksbestandteile kommt im Hinblick auf die §§ 93, 94 BGB nicht in Betracht.[20] Im Schutzbereich des Grundeigentums liegen sicherlich Beeinträchtigungen des Bodens (einschließlich von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenbestandteilen), kleiner Wasserflächen wie Tümpel und Teiche und der mit dem Boden fest verbundenen Vegetation wie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen.[21] Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück oder die Grundstücksbestandteile wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecken dienen. Diese Frage ist nur für die Art des Ersatzes erheblich. Schutzfähig ist also auch ein vom Eigentümer auf seinem Grundstück angelegtes oder gewachsenes Feuchtbiotop oder Vogelschutzgehölz.

Zum Schutzbereich des Grundeigentums gehört auch die Luft über dem Grundstück. § 905 BGB ordnet die Luft über dem Grundstück dem Eigentümer zu, und die §§ 1004, 906 BGB räumen dem Eigentümer Abwehr- und Ausgleichsansprüche wegen auf das Grundstück einwirkender Luftverunreinigung ein. Trotz der „Ubiquität" der Luft wird man daher einen eigentumsrechtlichen Schutz kaum in Abrede stellen können. Entsprechendes dürfte allgemein für das Kleinklima gelten.

Andererseits ist nach der Naßauskiesungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts[22] die Grundwasserausstattung nicht dem Grundeigentum zuzurechnen. Auch vor dieser Entscheidung hatten die Zivilgerichte den Schutz des Grundeigentümers gegen Beeinträchtigugen des Grundwassers erheblich eingeschränkt, z. B. einen Schutz gegen Entzug von Grundwasser durch Grundwasserförderung auf einem Nachbargrundstück verneint.[23] Es herrschte aber bisher die Auffassung vor, daß das Grundeigentum auch das Grundwasser als Teil des „Erdkörpers" nach § 905 S. 1 BGB umfaßt, jedenfalls der Eigentümer nach § 903 BGB grundsätzlich die Befugnis besitzt, über das unter seinem Grundstück befindliche Grundwasser zu verfügen.[24] Bei dieser Konzeption kam – trotz analoger Anwendung von § 2 Abs. 2 WHG – ein eigentumsrechtlicher Schutz des Grundeigentümers gegen rechtswidrige Verunreinigung des Grundwassers unter seinem Grundstück über den Grundwasserstrom oder jedenfalls mittels Einwirkung auf den Boden seines Grundstücks in Betracht. Heute wird jedoch im Gefolge der Naßauskiesungsentscheidung überwiegend angenommen, daß das Grundwasser zivilrechtlicher Herrschaft gänzlich entzogen sei.[25] Ob die Klassifizierung des Grundwassers als zivilrechtliches „Niemandsland" unter Umweltschutzgesichtspunkten glücklich ist, mag man bezweifeln, weil damit auch die für den Schutz des Grundwassers einsetzbare Ausschließungsbefugnis des Eigentümers entfällt.

Fraglich ist auch, inwieweit ein „Normalbestand" an wildlebenden Tieren dem Grundeigentum zuzuordnen ist. Das Gesetz (§ 960 BGB) bezeichnet wilde Tiere als herrenlos. Soweit es sich um jagdbare Tiere handelt, steht jedoch das jagdrechtliche Aneignungsrecht – als besonderes Recht – dem Eigentümer zu und ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden; in der Ausübung ist es freilich vom Eigentum durch das Erfordernis der Ausübung in Jagdbezirken getrennt (§ 3 BJagdG). Dementsprechend hat der Jagd(ausübungs)berechtigte (sowie Jagdpächter) nach § 1004, 823 Abs. 1 BGB Recht auf Unterlassung und Schadensersatz, wenn seinem Aneignungsrecht unterliegende wilde Tiere getötet werden oder die Jagd rechtswidrig gestört wird. [26]Die Rechte des Eigentümers treten aber nicht völlig zurück. Sein Verhältnis zum Jagdberechtigten ist vielmehr ähnlich wie das des Eigentümers zum Nießbraucher ausgestaltet. Der Eigentümer hat ein berechtigtes Interesse am Schutz der Substanz des Jagdrechts und kann daher insoweit auch Ansprüche auf Naturalrestitution und Kostenersatz geltend machen; im Verhältnis zum Jagdberechtigten unterliegt er dabei einer Verwendungsbindung.[27]

Bei wildlebenden, nicht jagdbaren Tieren scheitert die eigentumsrechtliche Schutzfähigkeit dagegen daran, daß diese weder als Bestandteil des Eigentums gelten können noch einer physischen Sachherrschaft des Grundeigentümers unterliegen. Immerhin erscheint es nicht undenkbar, dem Eigentümer den „ökologischen Normalbestand" jedenfalls an solchen wildlebenden Tieren zuzuordnen, die standortgebunden sind.[28]

Besondere Probleme stellen sich schließlich bei ökologischen Gewässerschäden, gleich ob man Ansprüche auf § 823 BGB oder § 22 WHG stützt; auch in letzterem Fall ist u. a. die eigentumsrechtliche Güterzuordnung des Wassers zur Bestimmung des Schutzbereichs dieser Haftpflichtnorm heranzuziehen.[29] Zu den anspruchsberechtigten Personen gehört aufgrund seines – regelmäßig mit dem Eigentum verbundenen – Aneignungsrechts sicherlich der Fischereiberechtigte.[30] Dieser kann wegen Vernichtung des Fischbestands durch Wasserverunreinigung Ansprüche

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

auf Schadensersatz, aber auch auf Ersatz der angemessenen Kosten für Wiederbesatz einschließlich der Wiederherstellung des ökologischen Lebensraums geltend machen.

Ob daneben auch entsprechende Befugnisse des Gewässereigentümers als Inhaber des („nackten") Fischereirechts bestehen, ist aus mehreren Gründen fraglich, freilich nicht von gleicher praktischer Bedeutung wie beim Jagdrecht. Einmal müßte man konkurrierende Befugnisse von Fischereiberechtigtem und Eigentümer bejahen, was nach der hier vertretenen Auffassung allerdings ohne weiteres möglich ist, weil das Interesse des Eigentümers über das des Fischereiberechtigten hinausgeht. Zum anderen reicht als Grundlage eines derartigen Eigentumsschutzes das Eigentum am Gewässerbett nicht aus (das aber im Hinblick auf die Belastung von Sedimenten nicht unerheblich ist); einzubeziehen ist vielmehr das Gewässereigentum an der „fließenden Welle" Ein solches Eigentum ist trotz der begrifflichen Bedenken von der Rechtssprechung bei Bundeswasserstraßen anerkannt worden[31] und wird heute auch von der großen Mehrzahl der Landeswassergesetze zugrunde gelegt[32] Dieses privatrechtliche Eigentum ist zumindest ähnlich wie nach § 905 BGB als Eigentum des Flußbetteigentümers an der fließenden Welle über dem Flußbett zu verstehen; es enthält grundsätzlich das Recht, „alle Betätigungen zu verbieten, die sich in dem Raum über dem Bette, also in dem Raum, den das Fließwasser ausfüllt, abspielen"[33] Jedoch besitzt der Gewässereigentümer analog § 2 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit und darüber hinaus sind nach § 24 Abs. 1 WHG seine Befugnisse auf ein Minimum reduziert, weil sie von der öffentlichrechtlichen Benutzungsordnung überlagert werden[34]

Ersteres schließt Schadensersatz nach § 22 WHG nicht aus, wenn der Schaden des Eigentümers die Folge eines rechtswidrigen Einleitens oder eines Störfalls ist; insoweit ist der Gewässereigentümer in der gleichen Position wie andere Benutzer des Gewässers. Das Problem ist vielmehr, daß das Gewässereigentum ein residuales Stammrecht darstellt; die volle Geltendmachung von Abwehr- und Ersatzbefugnissen könnte zu Kollisionen mit der öffentlichrechtlichen Bewirtschaftung und den auf sie bezogenen Befugnissen der Behörden im Rahmen der Gewässerunterhaltung führen, die heute vielfach die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität einschließt[35] Unter diesem Gesichtspunkt ist an einen Vorrang der behördlichen Befugnisse zu denken[36] Insoweit ist der Gewässereigentümer freilich in keiner anderen Lage als der Inhaber einer Bewilligung, hinsichtlich derer derartige Einschränkungen seiner privatrechtlichen Ansprüche bisher noch nicht erwogen worden sind, weil insoweit von einer Koexistenz der privat- und öffentlichen Benutzungsordnung ausgegangen wird[37] Begrenzungen der Befugnisse des Gewässereigentümers können sich daher, wenn überhaupt, wohl nur aus der inhaltlichen Beschränkung seines Rechts auf den eigenen Bedarf (§ 24 WHG) ergeben[38] Man könnte argumentieren, daß diese Einschränkung nicht nur Schadensersatz in Geld, sondern auch die Wiederherstellung des Gewässers als Ökosystem einschließlich des Kostenanspruchs betreffe, weil und soweit diese für die Deckung des eigenen Bedarfs – verstanden als wirtschaftlicher Bedarf für Privathaushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft – nicht erforderlich sei. Die h. M.[39]macht aber eine solche Einschränkung nicht, sondern gewährt dem Gewässereigentümer umfassende Abwehrrechte gegenüber rechtswidrigen, von ihm nicht zu duldenden Beeinträchtigungen seines Gewässers. Dies muß folgerichtig auch Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution und des ihm zugeordneten Kostenersatzes umfassen.

Insgesamt läßt sich jedenfalls festhalten, daß das Privateigentum zwar als Ansatz für den Ersatz ökologischer Schäden durchaus geeignet ist, es freilich keinen umfassenden Schutz zu gewährleisten vermag.

Bei dieser Sachlage ist es klar, daß Platz für eine schadensrechtliche Konzeption ist, die die Anspruchsberechtigung für ökologische Schäden nicht nur nach Privatrecht dem Eigentümer, sondern auch nach öffentlichem Recht[40] der öffentlichen Hand zuweist. Damit werden zu allererst Schutzlücken ausgefüllt, die sich aus den inhaltlich beschränkten Eigentümerbefugnissen ergeben, und es werden schadensrechtliche Konsequenzen aus der Zuordnung von Naturgütern zur Allgemeinheit, auch über die Qualifizierung als öffentliche Sache hinaus, gezogen[41]. Insoweit ergibt sich hinsichtlich der Wiederherstellung beeinträchtigter natürlicher Ressourcen eine annähernd lückenlose Haftungsordnung, die überdies den Vorteil hat, daß sie durch Einbeziehung von Ersatzmaßnahmen Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Naturalrestitution ausräumt. Aber die Entwürfe gehen weiter. Sie sind nicht lediglich als Ergänzung, sondern auch als Überlagerung privatrechlicher Befugnisse zu verstehen. Indem sie die öffentlichrechtlichen Ansprüche völlig unabhängig von der Existenz privatrechlicher ausgestalten, nehmen sie eine doppelte Zuordnung ein- und desselben Naturguts je nach seiner Eigenschaft als privates oder öffentliches Gut vor.

Für diesen Ansatz kann man ins Feld führen, daß isoliert gesehene Eigentumsrechte nicht geeignet sind, ökologischen Zusammenhängen ausreichend Rechnung zu tragen. Man denke an den erheblichen Flächenbedarf bestimmter Biotope, der es ausschließt, daß durch Maßnahmen auf einem einzelnen Grundstück eine Wiederherstellung oder ein Ersatz erfolgreich bewirkt werden könnte. Ähnliches mag für die Ausstattung einer Fläche mit wilden Tieren sowie für das Kleinklima gelten. Insoweit besteht ein Konflikt zwischen isoliertem Eigentumsdenken und dem Realphänomen der Unteilbarkeit ökologischer Zusammenhänge, ohne daß freilich genau festzumachen wäre, wo isoliertes Eigentum funktionslos wird. Es liegt nahe, daß die hier angedeuteten Grenzen des Eigentums dadurch überwunden werden könnten, daß die Geltendmachung derartiger übergreifender Gesichtspunkte dem Staat zugeordnet wird.

Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob der Staat nicht allgemein als Sachwalter des Allgemeininteresses an Erhaltung der natürlichen Le-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

bensgrundlagen, sozusagen als Treuhänder aller Bürger, berufen ist oder berufen sein sollte, ökologische Schäden geltend zu machen[42]

In der Tat ist der Gedanke einer doppelten Zuordnung von Naturgütern dem geltenden Recht nicht völlig fremd. Zahlreiche umweltrechtliche sowie allgemein-polizeirechtliche Regelungen ermächtigen die staatlichen Behörden, Personen, die rechtswidrig in ein Naturgut eingegriffen haben (Störer), auf Wiederherstellung des Zustands in Anspruch zu nehmen, der ohne den Eingriff bestanden haben würde. Kommt der Störer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzvornahme mit Kostenerstattungspflicht des Störers zulässig. Regelungen dieser Art (z. T. allerdings auf Gefahrenbeseitigung begrenzt) finden sich im Naturschutzrecht bei ungenehmigten und auflagenwidrigen Eingriffen sowie aufgrund der in den Landesgesetzen regelmäßig vorgesehenen besonderen Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr[43]

Zu nennen sind ferner die abfallrechtlichen Regelungen der § 8 Abs. 1, 2, § 9, § 10 Abs. 2 AbfG, die eine Verpflichtung des Inhabers stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen zur Rekultivierung und zu Schutzmaßnahmen mit Kostenbelastung des Inhabers vorsehen sowie die wasserrechtlichen Regelungen über die Ersatzvornahme bei Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht Privater[44] Ergänzend greifen je nach Ausgestaltung der betreffenden Regelung, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme mit Kostenbelastung des Störers, die allgemeinen polizeireichtlichen Vorschriften ein. Die betreffenden Regelungen sind allerdings nicht nur gegen „Drittstörer" gerichtet, die das private Schadensrecht allein im Auge hat, sondern sie erfassen auch den Eigentümer selbst, der die ökologische Ausstattung der ihm gehörigen Fläche beeinträchtigt, ohne daß Auswirkungen auf das Eigentum dritter Personen zu befürchten wären. Insgesamt wird man diese Vorschriften jedoch als ein Indiz dafür ansehen können, daß der Staat als Sachwalter des Allgemeininteresses berufen ist, die Wiederherstellung rechtswidrig beeinträchtigter Naturgüter oder Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung zu verlangen.

Schließlich sieht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auch in Fällen, in denen das öffentliche Recht Kostenerstattungsansprüche nicht gewährt, den Störer unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag als verpflichtet an, der Behörde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr tätig wird, daraus entstehende Kosten zu ersetzen[45] Wenngleich diese Rechtsprechung auf – nicht unberechtigte – Kritik gestoßen ist, weil durch den Einsatz des Zivilrechts die materiell- und verfahrensrechtlichen Garantien des öffentlichen Rechts unterlaufen würden[46], so ist sie doch als ein vielleicht zu verallgemeinernder Ausdruck des Gedankens anzusehen, daß nicht nur der betroffene Eigentümer, sondern auch der Staat als Sachwalter von Allgemeininteressen berufen sein kann, die Kosten für Maßnahmen der Wiederherstellung von Naturgütern gegen den Eingreifer geltend zu machen.

Das Konzept einer doppelten Zuordnung von Naturgütern, wie es den beiden Gesetzesentwürfen zugrunde liegt, ist daher dem geltenden Recht durchaus nicht fremd. Die Problematik der Lösung der Entwürfe liegt freilich darin, daß sie Konflikte zwischen der Dispositionsbefugnis des privaten Eigentümers und dem öffentlichen Interesse nicht ausreichend berücksichtigt. Abgesehen von Fällen, in denen die zuständige Behörde aufgrund einer Zuständigkeit oder in Absprache mit einem öffentlichen Eigentümer für Wiederherstellung oder Ersatz sorgen kann, wie z. B. in Naturschutzgebieten oder Wäldern in öffentlichem Eigentum, gegenüber Privaten auch im Rahmen einer Duldungspflicht nach § 10 BNatSchG, bleibt das private Grundeigentum vorrangig, und die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Grundeigentümers setzt sich im Konfliktfall durch. Die Entwürfe beschränken dementsprechend die Ersatzpflicht für Wiederherstellungs- und Ersatzmaßnahmen auf Aufwendungen, d. h. tatsächliche Vermögensopfer, die die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit machen. Abgesehen davon, daß die Beschränkung auf bereits gemachte Aufwendungen wohl eine angemessene Planung von Wiederherstellungs- und Ersatzmaßnahmen zu sehr erschwert, macht diese Regelung die Treuhandstellung des Staates für die natürlichen Ressourcen von der Interessenparallelität von (privatem) Eigentümer und öffentlicher Hand abhängig, die es geben mag, mit der aber nicht sicher zu rechnen ist. Ohne eine wirkliche Konfliktsentscheidung bei Divergenz zwischen dem wirtschaftlichen Verwertungsinteresse des Eigentümers und dem öffentlichen Wiederherstellungsinteresse erscheint die Ersatzpflicht daher von vornherein wenig effektiv[47]

Es ist daher zu erwägen, durch flankierende naturschutzrechtliche Regelungen eine derartige Kollisionsentscheidung herbeizuführen, sei es durch naturbezogene allgemeine Verhaltenspflichten nach dem Muster von § 6 Abs. 1 PflSchG oder durch eine Ausweitung der Duldungspflicht nach § 10 BNatSchG.

3. Monetarisierung ökologischer Schäden?

Es bleibt die Frage, ob über die Aktivierung des Prinzips der Naturalrestitution und seine Ausdehnung auf die öffentliche Hand hinaus ein Bedürfnis für die Eröffnung einer „zweiten Front" des Ersatzes ökologischer Schäden in Form des Schadensersatzes in Geld besteht. Sicherlich läßt sich hier rechtspolitisch argumentieren, daß die Einräumung von Ansprüchen auf Kostenersatz für Wiederherstellungs- und sogar Ersatzmaßnahmen der öffentlichen Hand bereits die wichtigsten Schutzlücken schließe. In dieser Sicht erscheint die Gewährung von Geldersatz für ökologische Schäden nur als eine auf den Eigentümer fixierte Alternative zum Kostenersatz der öffentlichen Hand. So muß man die Dinge aber nicht sehen. Es dürfte feststehen, daß der hinter der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG stehende Gedanke, ein physisch-realer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sei möglich und Ersatzmaßnahmen könnten etwas „Gleichwertiges" bewirken, in ökologischer Sicht weitgehend illusorisch ist[48] Man muß daher damit rechnen,

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

daß in Einzelfällen weder Wiederherstellung noch Ersatz möglich sind oder daß eine nicht ausgeglichene oder ersetzte ökologische Entwertung einer natürlichen Ressource verbleibt[49]

Ein Ausbau des Haftpflichtrechts bei ökologischen Schäden durch Monetarisierung des ökologischen (Rest-) Schadens könnte – als flankierende Maßnahme – das Umweltverwaltungsrecht gerade in solchen Bereichen entlasten, in denen administrative Präventivregelungen zur Schadensverhütung nicht ausreichen, nämlich bei rechtswidrigen Umweltbelastungen und bei Störfällen[50] Auch im Interesse der Durchsetzung des Verursacherprinzips und der mit diesem intendierten Allokationswirkungen[51] sollte der Schädiger diesen Restschaden nicht auf die Allgemeinheit abwälzen können. Von daher gilt es, noch einmal den Ausgangspunkt dieser Untersuchung aufzugreifen, wonach ökologische Schäden immaterielle Schäden oder materielle Schäden mit einem überschießenden immateriellen Element sind.

Die Abgrenzung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschaden kann im Lichte der neueren Rechtsentwicklung kaum trennscharf vorgenommen werden. Nach dem sog. normativen (abstrakten) Schadensbegriff wird eine Reihe von Beeinträchtigungen, die man aufgrund des natürlichen (konkreten) Schadensbegriffs als immateriellen Schaden bezeichnen müßte, wie z. B. Nutzungsausfall oder Beeinträchtigung des Urlaubs, unter bestimmten Voraussetzungen als Vermögensschaden angesehen (was in einem Sonderfall, nämlich beim durch Mängel der Reisedienstleistung vertanen Urlaub, auch vom Gesetzgeber bestätigt worden ist). Hinsichtlich der theoretischen Begründung konkurrieren im wesentlichen zwei Ansätze[52] Der sog. Kommerzialisierungsansatz stellt darauf ab, daß es sich bei den beeinträchtigten Positionen nach der Verkehrsanschauung um solche handelt, denen ein objektiver Vermögenswert zukommt. Nach dem Frustrationsansatz liegt ein Schaden deshalb vor, weil der Rechtsgutträger Vermögen für einen speziellen Zweck gewidmet hat und dieser Zweck durch den Eingriff fehlgeschlagen ist.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, diese Ansätze auch im Bereich ökologischer Schäden fruchtbar zu machen. Die Anerkennung der Automobilnutzung und des Urlaubs als Vermögenswerte bzw. von Störungen hierauf bezogener Vermögensdispositionen als Vermögensschaden bei Ablehnung der Vermögensqualität der natürlichen Umwelt ist, so könnte man argumentieren, Ausdruck einer auf individuellen Konsum fixierten Wertordnung, die durch die Verknappung natürlicher Ressourcen überholt erscheint. LADEUR[53]hat in diesem Sinne versucht, den ökologischen Schaden als Vermögensschaden auszuweisen, der auch dann ersetzt werden müsse, wenn eine Wiederherstellung nicht mehr möglich oder unzumutbar sei. LADEUR weist zutreffend darauf hin, daß die Erhaltung der Naturgüter für sich genommen – ohne Berücksichtigung ihres objektivierbaren Nutzens – einen hohen Aufwand an Geld „wert" sei. Wie in anderen Fällen der Abgrenzung von ersatzfähigen materiellen und nicht ersatzfähigen immateriellen Gütern müsse es auf soziale Konsense ankommen[54], so daß der Gegensatz zwischen materiellen und immateriellen Schäden von vornherein zu relativieren sei. „Wenn eine generelle, und nicht nur individuelle Wertschätzung eines Verlusts möglich erscheint, so ist dieser auch in Geld zu ersetzen, auch wenn bei der Quantifizierung im einzelnen Unklarheiten entstehen" So könnte man im Sinne des Kommerzialisierungsansatzes eine abstrakte Bewertung des Nutzungswerts von Naturgütern vornehmen, indem man z. B. die Bereitschaft der Bürger ermittelt, für die Erhaltung dieses Naturguts Zahlungen zu leisten. Das Problem ist, daß es sich um öffentliche Güter handelt, bei denen die private Zahlungsbereitschaft oft ein falsches Bild von deren wahrem Wert gibt[55] LADEUR befürwortet mehr im Sinne des Frustrationskonzepts eine Schadensberechnung, die von den tatsächlichen Aufwendungen ausgeht, die die öffentliche Hand oder kraft staatlichen Befehls der Private in der Vergangenheit gemacht hat, um das betreffende Naturgut in einem umweltverträglichen Zustand zu erhalten; durch Eingriff in das Naturgut wären dann diese Aufwendungen frustriert, und es wäre ein Vermögensschaden entstanden.

Es ist zuzugeben, daß bei Anknüpfung an öffentliche oder durch die öffentliche Hand veranlaßte Aufwendungen für die Erhaltung einer natürlichen Ressource manche der gängigen Einwände gegen das Frustrationskonzept entfallen, weil damit eine objektivierbare, standardisierte Berechnungsgrundlage vorhanden ist. Freilich dürfte die Quantifizierung des ökologischen Schadens erhebliche Schwierigkeiten machen und hohe Transaktionskosten verursachen, insbesondere in Fällen, in denen es um die Berechnung eines „überschießenden" ökologischen Schadens bei Beeinträchtigung eines Wirtschaftsguts geht. Das zeigt das noch vergleichsweise einfache Beispiel der Wasserreinhaltung, das LADEUR zum Ausgangspunkt nimmt. Auch sind die öffentlichen oder durch die öffentliche Hand veranlaßten Aufwendungen nicht immer ein brauchbarer oder ausreichender Gradmesser für den Wert eines Naturguts, da man in gewissem Umfang auch darauf vertraut, daß der Eigentümer Umwelterhaltungsleistungen freiwillig erbringt. Schließlich dürfte es in der Gemengelage zwischen privater und öffentlicher Zuordnung von Naturgütern, um die es hier geht, erhebliche Probleme bei der Bestimmung des Anspruchsberechtigten geben. All das spricht dafür, die Monetarisierung nicht so sehr als Aufgabe richterlicher Rechtsfortbildung zu verstehen, sondern de lege ferenda ein Modell der Schadenspauschalierung zu verfolgen, bei dem die Anspruchsberechtigung bei der öffentlichen Hand liegt und eine Zweckbindung der Ersatzbeträge für den Ressourcenschutz eintritt. Auch LADEUR neigt einem solchen Modell zu[56]

Anregungen hierfür kann man aus der Rechtsvergleichung gewinnen, auf die sogleich einzugehen ist. Gewisse Vorbilder gibt es jedoch auch im deutschen Recht. Zu denken ist insbesondere an das Modell der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, soweit sie sich an dem durch den Eingriff in Natur und Landschaft verursachten

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Schaden orientiert[57] Dies gilt insbesondere für die in Baden-Württemberg erhobene Ausgleichsabgasbe, die pauschal aufgrund Flächeninanspruchnahme, Entnahme von Bodenbestandteilen oder Baukosten nach einer Abgabentabelle berechnet wird[58], Bei allen Mängeln im Detail handelt es sich hierbei um eine Schadenspauschalierung mit Modellcharakter, die es wert ist, ausgebaut zu werden.

4. Rechtsvergleichende Erfahrungen

4.1. Vereinigte Staaten

In den Vereinigten Staaten ist der Ersatz ökologischer Schäden heute in mehreren Gesetzen geregelt. Diese Regelung knüpft an Grundsätze an, die die amerikanischen Gerichte zuvor entwikkelt hatten.

In zahlreichen Fällen, die meist Meeresverschmutzung durch Öl betrafen, haben die unteren Bundesgerichte sog. Parens-Patriae-Klagen anerkannt. Unabhängig von der Eigentumsstellung in bezug auf die betroffenen natürlichen Ressourcen haben die Gerichte angenommen, daß der Staat als Schutzherr natürlicher Ressourcen Treuhänder für die Gesamtheit der Bürger ist und in dieser Eigenschaft gegen die Beeinträchtigung der betreffenden Ressourcen, insbesondere des Meeres, von Feuchtgebieten und Parks, aber auch gefährdeter Arten, Küstengebiete und Trinkwasservorräte vorgehen kann. Diese Rechtsprechung beschränkte sich ursprünglich auf die Abwehr drohender Beeinträchtigungen und stellte wohl nichts weiter als eine besonders konstruierte polizeirechtliche Befugnis dar. In neuerer Zeit ist dem Staat jedoch auch das Recht auf Schadensersatz gegen Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen zuerkannt worden[59] Voraussetzung für die Anerkennung einer eigenen Anspruchsberechtigung des Staates ist zunächst, daß der Staat ein eigenes Interesse unabhängig von den möglicherweise ebenfalls betroffenen Vermögensinteressen einzelner Bürger besitzt. Umstritten ist dagegen die Frage geblieben, ob die Anspruchsberechtigung des Staats voraussetzt, daß dieser bereits Regelungen zum Schutz der betreffenden natürlichen Ressource getroffen oder gar die Anspruchsberechtigung für sich bereits gesetzlich in Anspruch genommen hat, oder ob seine allgemeine Eigenschaft als Schutzherr natürlicher Ressourcen ausreicht[60] Zunächst haben die frühen Fälle nur Ersatz in der Form eines Kostenanspruchs für die Wiederherstellung der beeinträchtigten natürlichen Ressourcen nach dem Muster von § 249 S. 2 BGB gewährt. Die Frage, ob darüber hinaus auch der durch Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu behebende Wertverlust natürlicher Ressourcen zu ersetzen ist, wurde erstmalig in der berühmten Entscheidung Commonwealth of Puerto Rico v. SS Zoe Colocotroni[61] aufgeworfen. In diesem Fall war durch Auspumpen eines auf Grund gegangenen Tankers ein großes, fast unberührtes mit Mangroven bewachsenes Gebiet in Puerto Rico auf Dauer beeinträchtigt worden. Der District Court gewährte dem Staat Puerto Rico ca. 6 Millionen US Dollar Schadensersatz wegen Kosten für die Wiederherstellung des Ökosystems und - zu einem überwiegenden Teil, nämlich zu über 5 Millionen US Dollar - wegen der verbleibenden, nicht wiedergutzumachenden Wertminderung der natürlichen Ressourcen. Diese Wertminderung berechnete das Gericht auf der Grundlage ökologischer Sachverständigengutachten nach ökonomischen Theorien, die eine abstrakte Bewertung des Ersatzwertes der betroffenen Kleinlebewesen gestatteten. Die Entscheidung ist eine Fundgrube für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Ökologie, Ökonomie und Recht und hat nicht zu Unrecht Aufsehen erregt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Entscheidung in der Berufungsinstanz nur zum Teil aufrecht erhalten worden ist.

Das zuständige Bundesberufungsgericht teilt zwar den Ausgangspunkt des Instanzgerichts, wobei es an die Entscheidung des amerikanischen Supreme Court im Fall Hughes v. Oklahoma[62] anknüpft, in dem das oberste amerikanische Gericht, obwohl es die Kompetenz der Einzelstaaten zur Regelung des Schutzes wildlebender Tiere in gewisser Weise einschränkte, doch „das legitime Interesse der Einzelstaaten an der Erhaltung oder am Schutz wilder Tiere (anerkannte), das der gesetzlichen Fiktion des 19. Jahrhunderts vom Eigentum des Staates an wildlebenden Tieren zugrunde lag“ [63] Das Gericht bestätigt auch die Auffassung vieler untergerichtlicher Entscheidungen, daß der Staat als Schutzherr natürlicher Ressourcen primär Ersatz der Wiederherstellungskosten verlangen kann, d. h. der Aufwendungen, die er gemacht hat, um die Umwelt im betroffenen Gebiet wiederherzustellen oder jedenfalls in einen Zustand zu versetzen, der dem hypothetischen Zustand ohne den Eingriff möglichst nahekommt. Das Gericht gibt dabei auch Faktoren an, die bei den staatlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung zu berücksichtigen sind, wie insbesondere technische Möglichkeiten der Wiederherstellung, schädliche Nebenwirkungen, Vereinbarkeit mit natürlicher Regenerierung der Umwelt bzw. Unnötigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die natürliche Regenerierung; insbesondere wird hervorgehoben, daß es eine Grenze für Wiederherstellungsmaßnahmen gibt, jenseits derer die Wiederherstellung unverhältnismäßig teuer ist und deshalb dem Eingreifer nicht angelastet werden kann. Das Gericht geht aber noch weiter: Es erkennt an, daß, wenn eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, der Eingreifer auch die Kosten von Ersatzmaßnahmen zu tragen hat; dabei nennt das Gericht als Beispiel die Aufforstung von anderen Flächen mit Mangroven.

Jedoch hat das Gericht einen darüber hinausgehenden Ersatz für den verbleibenden Wertverlust der beeinträchtigten natürlichen Ressource abgelehnt und insoweit das untergerichtliche Urteil aufgehoben. Es wendet sich ausdrücklich gegen eine „rein abstrakte Schadensberechnung“ (purely abstract recovery) auf der Grundlage eines nach ökonomischen Theorien berechneten Ersatzwertes unabhängig vom aktuellen (und möglichen) Ersatz.

Dem Präjudiz des Colocotroni-Falls folgte kürzlich auch das zuständige Distriktsgericht im Fall der Ölverschmutzung der bretonischen Küste im Jahre 1978 durch den Tanker „Amoco Cadiz“

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

(der aufgrund nachträglicher Rechtswahl nach amerikanischem Recht entschieden wurde)[64] Auch hier beschränkte das Gericht den Ersatzanspruch Frankreichs, von Anliegergemeinden und privaten Klägern auf die Kosten von Wiederherstellungsmaßnahmen, lehnte aber Ersatz für verbleibende ökologische Schäden mit der Begründung ab, es handele sich nicht um „reale", sondern um „theoretische Schäden"

Die neuere amerikanische Gesetzgebung ist aber über diesen relativ engen Ausgangspunkt Beschränkung des Schadensersatzes auf Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes an anderer Stelle zum Teil hinausgegangen. Gegenwärtig sehen mehrere Umweltgesetze vor, daß der Eingreifer (insbesondere im Fall von Ölverschmutzung) Ersatz für Schäden an natürlichen Ressourcen leisten muß (§ 107 (a) Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act (CERCLA); § 311 (f) (4),(5) Clean Water Act (CWA); § 1813 (a) (2) (d) Outer Continental Shelf Lands Act, § 18 (i) (3) Deep Water Port Act). Die wichtigsten Regelungen sind die nach dem Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act und nach dem Clean Water Act, die für die Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen durch Austritt oder Einleiten von Öl und gefährlichen Stoffen gelten. Die Vorschriften bestimmen ausdrücklich, daß der Staat (der Bund bzw. die Einzelstaaten) als Treuhänder der natürlichen Ressourcen Klagerechte besitzt (§ 107 (f) CERCLA und § 311 (f) (5) CWA).

§ 301 (c) CERCLA ermächtigt den Präsidenten, durch Verwaltungsvorschrift für Zwecke dieses Gesetzes sowie des Clean Water Act das Verfahren der Schadensfeststellung und Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes festzulegen. Für die Schadensberechnung hebt das Gesetz die Wiederherstellungskosten, den Nutzwert und die Fähigkeit zur Regeneration als maßgebliche Faktoren hervor (§ 301 (c) (2) CERCLA). Im einzelnen ist die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Schadensbestimmung unter Beteiligung des Verantwortlichen und der Allgemeinheit und mit einem behördeninternen Überprüfungsverfahren vorgesehen; die in diesem Verfahren getroffene Schadensfeststellung ist vom Gesetz als widerlegbare Vermutung ausgestaltet (§ 111 (a) (2) CERCLA)[65] In einer Verwaltungsvorschrift[66] hat der Innenminister (aufgrund einer Subdelegation) Berechnungsverfahren für die Bestimmung des Schadens an natürlichen Ressourcen festgelegt. Dabei handelt es sich einmal um ein vereinfachtes Verfahren für Routinefälle, das grundsätzlich im Fall der Meeres- und Küstenverschmutzung angewendet wird (sog. A-Verfahren), und um ein Verfahren für individuelle Bewertung (sog. B-Verfahren).

Für das B-Verfahren sind die folgenden drei Phasen vorgesehen: Bestimmung des Eingriffs, Bestimmung (Quantifizierung) des Ausmaßes und der Folgen des Eingriffs und eigentliche Schadensberechnung; zugehörig ist auf allen Stufen die Wahl der entsprechenden Methoden[67] Im Rahmen der beiden ersten Phasen ist durch einen Vergleich des gegenwärtigen Zustands und der prognostizierten Entwicklung der natürlichen Ressource und des hypothetischen Zustands und der prognostizierten Entwicklung ohne den Eingriff das Ausmaß und die Schwere des Eingriffs zu bestimmen (es ist z. B. zu bestimmen, wieviel Fische durch Wasserverschmutzung vernichtet worden sind). Diese Erkenntnisse sind dann in funktionale Kategorien umzusetzen, d. h. es ist zu ermitteln, welche Leistungen die beeinträchtigte Ressource für andere Ressourcen oder den Menschen erbracht haben und inwieweit ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Hinsichtlich der Schadensberechnung ist zu unterscheiden: Soweit die Wiederherstellung des beeinträchtigten Umweltguts in Betracht kommt, ist für die Kostenberechnung ein Plan erforderlich, der die zu treffenden Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeithorizont darstellt. Interessanter sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Berechnung der Wertminderung, da die Vorschrift insoweit Neuland betritt. Die Ersatzpflicht wird auf die öffentliche Nutzung der betreffenden natürlichen Ressource begrenzt; einbezogen wird die lediglich geplante Nutzung, die durch staatliche Maßnahmen im Bereich des Haushalts, der Verwaltung oder der Gesetzgebung belegt sein muß. Für die Schadensberechnung werden marktmäßige oder -analoge Methoden bevorzugt. Sofern die betroffene Ressource einen Markwert hat, ist dieser zugrunde zu legen. Hilfsweise soll eine Schätzung nach dem Marktwert vergleichbarer natürlicher Ressourcen entsprechend dem staatlichen Verfahren zur Bewertung von Boden vorgenommen werden. Nur wenn diese Methoden versagen, soll eine nichtmarktmäßige Bewertung erfolgen. Die Präferenz gilt dabei dem Nutzwert, während Options- und Existenzwert[68] nur bei fehlender Feststellbarkeit eines Nutzwerts errechnet werden sollen. Im einzelnen sind der Verlust der öffentlichen Nutzungen, der mögliche Verlust von Gebühren, die der Staat für Nutzungen verlangen kann, und die Ressourcenrente zugrunde zu legen. Für die Berechnung von Gegenwartswerten geht die Verwaltungsvorschrift von einer Diskontrate von 10 % aus (was ausdrücklich als „Konvention" bezeichnet wird).

Für die nichtmarktmäßige Schadensberechnung werden - z. T. in Anlehnung an eine Veröffentlichung des Ministeriums aus dem Jahre 1983[69]- folgende alternative Methoden[70] vorgegeben:

- Berechnung des Faktoreinkommens, soweit die natürliche Ressource Produktionsfaktor für ein Herstellungsverfahren ist, in dem ein marktgängiges Gut hergestellt wird,
- Vergleich der Reise- und Aufenthaltsaufwendungen von Erholungssuchenden vor und nach dem Eingriff,
- Vergleich mit Faktoren für die Preisbildung für Märkte, über die eine vergleichbare Dienstleistung (z. B. im Bereich der Erholung) nachgefragt wird,
- hypothetische Marktbewertung durch Konstruktion eines Marktes,
- Vergleich mit angenommenen Werten für andere nichtmarktmäßig angebotene öffentliche Güter,
- Ermittlung der Zahlungsbereitschaft von potentiellen Nutzern.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Beim A-Verfahren findet keine individuelle Ermittlung und Quantifizierung des Eingriffs und seiner Folgen und Schadensberechnung statt, vielmehr erfolgt eine bloße Berechnung anhand eines EDV-Modells, in das freilich hinsichtlich der Schadensberechnung Annahmen hinsichtlich des Wertes von Verlusten an Fischen, Seesäugetieren, Vögeln und Kleinlebewesen, Fischereiverlusten und Beeinträchtigungen von Erholungsmöglichkeiten eingehen, die denen im B-Verfahren weitgehend entsprechen.
Die Anerkennung einer Schadensberechnung nach dem Wertverlust natürlicher Ressourcen, die keinen Marktwert haben, und die Vorgabe von ökonomischen Bewertungsmethoden hierfür stellt eine wichtige Innovation im Bereich des Ersatzes ökologischer Schäden dar[71]. Man darf die Bedeutung dieser Innovation aber nicht überschätzen. In Anlehnung an das Common Law, das Schadensersatz auf der Grundlage des Verkehrswertes einer beschädigten Sache gewährt, aber nur Ersatz der Kosten der Naturrestitution zuspricht, wenn diese niedriger als der Verkehrswert sind, ist in der Verwaltungsvorschrift festgelegt, daß nur entweder Ersatz der Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung oder Ersatz des Wertverlusts verlangt werden kann, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist[72] Die nicht-marktmäßige Bewertung einer natürlichen Ressource dient also letztlich nur der Begrenzung des Kostenanspruchs.
Ob diese Methode mit dem Gesetz vereinbar ist, war im Verfahren vor Erlaß der Verwaltungsvorschrift umstritten, da § 107 (f) CERCLA ausdrücklich vorschreibt, daß das Ausmaß des Schadensersatzes nicht durch den Betrag begrenzt ist, der zur Wiederherstellung oder zum Ersatz der beeinträchtigten Ressource verwendet werden kann. Es wurde argumentiert, daß die Kosten der Wiederherstellung und des Ersatzes nur das Minimum des Schadenssatzes ausmachten und daß der verbleibende Wertverlust ebenfalls kompensiert werden müsse[73].Die Behörde hat sich jedoch in Ermangelung einer klaren Absicht des Kongresses für die Anlehnung an das Commmon Law entschieden und diese Auffassung auch in einem späteren Verfahren über die mögliche Änderung der Vorschrift aufrecht erhalten [74] Insoweit kann das amerikanische Recht nicht als Beleg für die Notwendigkeit einer Monetarisierung ökologischer Schäden herangezogen werden.

Der Wert der Methode, die in den Verwaltungsvorschriften niedergelegt ist, wird durch diese Einschränkung natürlich nicht beeinträchtigt. Indessen sind auch gegen diese Methode Einwände geltend gemacht worden [75] Es wird hervorgehoben, daß die Begrenzung des Schadensersatzes auf gegenwärtig ausgeübte oder zukünftige, planerisch oder administrativ verfestigte Nutzungen zu selektiv sei, daß die Beschränkung auf öffentliche Nutzungen die Treuhandstellung des Staates für die ökologischen Funktionen privaten Eigentums ignoriere, daß der Ansatz beim Nutzwert unter Nichtberücksichtigung des Existenzwertes zu einer systematischen Unterschätzung des Wertes beeinträchtigter natürlicher Ressourcen führe, und daß die Alternativregelung für die Wahl von Kosten- oder Schadensersatz einen angemessenen Ersatz für die Beeinträchtigung einzigartiger Ressourcen nicht gestatte, weil nach den angegebenen Methoden ihr Geldwert so niedrig bewertet werden müsse, daß eine Wiederherstellung oder ein Ersatz durch Verwendung dieses Geldbetrags nicht möglich sei. Auf diese Kritik kann im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Sie zeigt jedoch, daß auf dem Wege zu einem angemessenen Modell der monetären Bewertung der Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen selbst in Staaten, die ausdrücklich Ersatz ökologischer Schäden vorsehen, noch einige Stolpersteine liegen.

4.2. Schweiz

Abgesehen vom amerikanischen Recht kann insbesondere das schweizerische Recht besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, da im Zuge der Abwicklung des Sandoz-Unfall mehrere Bundesländer auch ökologische Schäden geltend gemacht haben oder die Geltendmachung solcher Schäden angekündigt haben[76] In neueren Veröffentlichungen wird nicht selten die Auffassung vertreten, daß nach schweizerischem Recht, insbesondere im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Gefährdungshaftung (Art. 36 Gewässerschutzgesetz - GSG) und der nachbarrechtlichen Haftung (Art. 679 ZGB), zwar ein Ersatz von Schäden von Fischereiberechtigten und von Kommunen als Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte wegen Grundwasserverschmutzung (einschließlich der zugehörigen Rettungskosten), nicht aber ein Ersatz eigentlicher ökologischer Schäden an die öffentliche Hand in Betracht komme[77] So eindeutig ist die Rechtslage nach schweizerischem Recht jedoch nicht. Das Bundesgericht hat in einem älteren Fall[78] anerkannt, daß der Staat als Inhaber des Fischereiregals und Herr einer öffentlichen Sache Ersatzansprüche wegen Beeinträchtigung dieser Sache geltend machen könne. In BGE 90 II, 417 aus dem Jahre 1964 ist diese Auffassung nur zum Teil zurückgenommen worden.
In dem neueren Fall machten zwei Kantone, die von Wasserverschmutzung betroffen waren, Ersatzansprüche wegen des Wertverlustes ihrer Fischbestände, hilfsweise wegen des Verlusts an Fischausbeute und der Wiederbesatzkosten geltend. Ausgangspunkt des Bundesgerichts war ein streng eigentumsrechtliches Konzept. Nur der Eigentümer, und damit auch der Staat als Eigentümer öffentlicher Sachen, nicht jedoch der Staat als bloßer Treuhänder oder Schutzherr natürlicher Ressourcen soll prinzipiell anspruchsberechtigt sein. Nach Auffassung des Bundesgerichts verleiht das Fischregal dem Kanton kein Eigentumsrecht an den Fischen, sondern nur das Recht zur Regelung der Sachmaterie. Das Bundesgericht konzediert allerdings, daß die Rechtslage anders zu bewerten ist, wenn das betreffende kantonale Recht dem Staat das Eigentum zuspricht[79] Das Bundesgericht lehnt abgesehen von diesem Ausnahmefall prinzipiell einen Wertersatz für die Fische ab[80] Ausgehend von der traditionellen Differenzhypothese des Schadensbegriffs meint das Gericht, soweit der Kanton nicht Eigentümer der Fische sei und ihm auch

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

kein Gewinn entgangen sei, komme ein Ersatz wegen Wertverlusts der natürlichen Ressource nicht in Betracht. Die gegenteilige Auffassung von MEIER-HAYOZ[81] wird mit leichter Hand abgetan. Es komme nicht darauf an, so meint das Bundesgericht, „daß der Fischereischatz ein latentes Vermögen sei, wie es die Antragsteller behaupten. Damit ein Eingriff in diesen Schatz einen Schaden im eigentlichen Sinne erzeugt, ist es notwendig, daß er eine Vermögensminderung darstellt"[82]. Auch Ersatz für Fische, die normalerweise gefischt worden wären, lehnt das Gericht ab, da die Kantone ihr Fischereiregal selbst nicht ausübten, sondern hieran Berechtigungen vergaben.

Andererseits hat das Gericht[83]-von seinem Ausgangspunkt aus nicht ganz konsequent - einen Ersatz für tatsächlich entstandene Wiederbesatzkosten zugesprochen, obwohl es eine Verpflichtung des Staates gegenüber den Inhabern von Fischereirechten zum Wiederbesatz ausdrücklich verneint. Insoweit soll es für die Ersatzfähigkeit der Aufwendungen ausreichen, daß die Kantone zu legitimen Zwecken und im öffentlichen Interesse (z. B. für die Gewährleistung von Erholungsmöglichkeiten von Fischern) gehandelt haben. In dieser Begrenzung wird also die Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden anerkannt. Damit ist in der Schweiz bereits durch Rechtsfortbildung ein Rechtszustand erreicht worden, den man in der Bundesrepublik Deutschland glaubt, durch Gesetzesänderung erreichen zu müssen. Es ist darauf hinzuweisen, daß heute zum Teil öffentlichrechtliche Regelungen eingreifen, die dem Staat bei Maßnahmen zur Wiederherstellung rechtswidrig beeinträchtigter Gewässer Recht auf Kostenersatz gegenüber den Verschmutzern geben. Nach Art. 8 GSG können „die Kosten von Maßnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Feststellung und Behebung einer Verunreinigung treffen, den Verursachern überbunden werden"[84].

4.3. Internationale Regelungen

Im internationalen Bereich spielt die Frage der Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden insbesondere im Rahmen der Haftungskonventionen für Meeresverschmutzung durch Ölunfälle eine erhebliche Rolle (Internationales Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden[85]; Internationales Übereinkommen über die Errichtung eines Fonds für Ölverschmutzungsschäden von 1971[86]; sowie die ergänzenden freiwilligen Regelungen Tovalop und Christal[87]). Nach der bisherigen Fassung des Haftungsübereinkommens (Art. I Nr. 6) und des Fondsübereinkommens (Art. II Nr. 2) steht fest, daß angemessene Kosten des Küstenstaats und Privater zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Meeresfauna und -flora (einschließlich der Meeresküste) zu ersetzen sind[88] Gewisse Probleme hat es - ähnlich wie bei den Schadensersatzforderungen im Sandoz-Fall - insoweit hinsichtlich der Frage gegeben, ob „fixe Kosten" der Regierungen ersatzfähig sind. Man hat hier eine flexible Haltung eingenommen und im Interesse der Schadensgeringhaltung teilweise Ersatz geleistet[89]

Dagegen war die Frage, inwieweit Umweltschäden erstattungsfähig sind, streitig geblieben. Vereinzelt haben die Gerichte von Vertragsstaaten ohne Rücksicht darauf, ob und mit welchen Kosten Arbeiten zur Wiederherstellung der Meeresflora oder -fauna ausgeführt wurden, Umweltschäden abstrakt, z. B. berechnet auf der Grundlage eines bestimmten Betrages pro Kubikmeter verschmutzten Meerwassers, als ersatzfähige Verschmutzungsschäden anerkannt. Dies ist z. B. im Fall der „Antonio Gramsci" geschehen. Die Sowjetunion hatte wegen Ölverschmutzungsschäden durch eine Havarie dieses Schiffes den Schaden nach einer mathematischen Formel berechnet und auf dieser Grundlage Ersatz erreicht. Da der nach dem Haftungsübereinkommen zur Verfügung stehende Betrag nicht ausreichte, um auch Ersatz an Schweden zu leisten, mußte auch der Ölverschmutzungsfonds tätig werden, der sich grundsätzlich gegen diese Art der Schadensberechnung wandte[90] Das Exekutivkommittee und die Versammlung des Fonds haben gegen diese Art der Berechnung von Umweltschäden Stellung genommen[91] Später hat sich eine Arbeitsgruppe der Versammlung mit der materiellen Frage befaßt, ob und in welchem Umfang Umweltschäden nach der Haftpflichtkonvention und der Fonds-Konvention ersatzfähig sind. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, daß der Staat zwar berechtigt sei, die Kosten für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Umwelt zu verlangen, daß aber der mögliche Restschaden (d. h. der Wertverlust) der Meeresumwelt nicht zum Ersatz führen könne, wenn der Schaden keine Auswirkungen auf wirtschaftliche Interessen hat. Es sei, so meinte die Arbeitsgruppe, unmöglich, die Person zu identifizieren, die als Anspruchsberechtigter in Betracht komme, wenn solche wirtschaftlichen Interessen nicht betroffen seien. Diese Auffassung ist in der Folge in globaler Form auch von der Versammlung bestätigt worden[92] Streitig ist auch die Frage geblieben, inwieweit Aufwendungen vor einem drohenden, aber nicht erfolgten Ölunfall oder nach einem Ölunfall, der nicht zu einer Ausbreitung von Öl geführt hat, von der Haftungskonvention und dem Fondsübereinkommen gedeckt sind. Die überwiegende Meinung lehnte auch insoweit einen Ersatz ab[93] Die Frage war allerdings von geringer Bedeutung, da die freiwilligen Übereinkommen derartige Vorsorgemaßnahmen voll abdeckten.

Durch die Zusatzprotokolle zum Haftungsübereinkommen von 1984 und zum Fonds-Übereinkommen vom gleichen Jahre ist durch eine Neufassung der Definition des Begriffs Verschmutzungskosten in Art. I Nr. 6 des Haftungsübereinkommens bzw. Art. II Nr. 2 des Fonds-Übereinkommens klargestellt, daß eine abstrakte Berechnung von Umweltschäden nicht in Betracht kommt. Nach der Neufassung „wird der Schadensersatz für eine Beeinträchtigung der Umwelt, ausgenommen der aufgrund dieser Beeinträchtigung entgangene Gewinn, auf die Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen beschränkt"[94] Andererseits hat man das Problem der Vorsorgemaßnahmen dadurch zu lösen ge-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

sucht, daß als Verschmutzungsschäden auch die Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden gelten und daß als Haftpflichtereignis auch eine „schwere, unmittelbar drohende Gefahr der Verursachung" von Verschmutzungsschäden gilt (Art. I Nr. 66 und Nr. 8 Haftungsübereinkommen, Art. III b und Art. II Nr. 2 Fonds-Übereinkommen).
Die Neuentwicklungen im internationalen Vertragsrecht des Ersatzes von Ölverschmutzungsschäden sind ein Beleg für die zunehmende Tendenz, die Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden zwar anzuerkennen, gleichzeitig aber den Umfang des Ersatzes auf Wiederherstellungsmaßnahmen zu begrenzen.

5. Ausblick

Bei den durch den Sandoz-Störfall angestoßenen Überlegungen der Bundesregierung, das Umwelthaftungs recht weiterzuentwickeln[95], steht der Ersatz ökologischer Schäden gewiß nicht im Vordergrund. Gleichwohl kann eine Reform des Umwelthaftungsrechts kaum an diesem Problem vorbeigehen. Es ist zu hoffen, daß dabei Lösungen gefunden werden, die in die Zukunft weisen. Die in den Entwürfen Hessens und Nordrhein-Westfalens enthaltene subsidiäre Anspruchsberechtigung der öffentlichen Hand ist eine Minimallösung. Wenn man sich mit ihr begnügt, so sollte den Ländern zumindest freie Hand für weitergehende Regelungen gelassen werden. § 8 Abs. 9 BNatSchG kann hier als Modell dienen.

6. Anmerkungen und Literatur

1) HAGER, NJW 1986, 1961
2) DIEDERICHSEN, Referat zum 56. Deutschen Juristentag, 1986, L 49, 50; ähnlich auch NAWRATH, Die Haftung für Schäden durch Umweltchemikalien, 1982, S. 69 f.
3) BR-Drucks. 100/87 - Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für den Betrieb umweltgefährdender Anlagen (Umweltschädenhaftungsgesetz UHG); BR-Drucks. 217/87 Entwurf eines ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf- und -ordnungwidrigkeitenrechts
4) AaO, zu § 1
5) GASSNER, Der Ersatz des ökologischen Schadens nach geltendem Recht, U P R 1987, 370
6) So GASSNER, aa.O; und auch die genannten Entwürfe
7) Dies gegen GASSNER aaO, S. 371, der zwar den Boden aus der Definition ökologischer Schäden herausnehmen will, jedoch Waldschäden prinzipiell als ökologische Schäden bezeichnet und erst auf einer anderen Begriffsebene - nämlich der rechtlichen Abgrenzung - eine Einschränkung macht.
8) So GASSNER, aaO, S. 371 und in der Sache auch die Gesetzesvorschläge der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen
9) Vgl. Staudinger/MEDICUS, BGB, 12. Aufl., 1983, § 251 Rdnr. 77; Soergel/MERTENS, BGB, 11. Aufl. 1986, § 249 Rdnr. 119; allg. § 251 Rdnr. 11; Münch Komm/GRUNSKY, 2. Aufl. 1986, § 249 Rdnr. 11
10) BGHZ 81, 385, 389; BGH, NJW 1985, 2413, 2414; Soergel/MERTENS, aaO, § 249 Rdnr. 25
11) Staudinger/MEDICUS, aaO, § 249 Rdnr. 203, 204, 206; Soergel/MERTENS, aaO, § 249 Rdnr. 6, 10; LANGE, Schadensersatzrecht, 1979, S. 142.
12) A. M. GASSNER, aaO, S. 372
13) BGHZ 63, 295, 297; Soergel/MERTENS, aaO, Rdnr. 9; OETKER, Unverhältnismäßige Herstellungskosten und Affektionsinteressen im Schadensersatzrecht, NJW 1985, 345, 347 (§ 242); MünchKomm/GRUNSKY, aaO, § 251 Rdnr. 13a (§ 251 Abs. 2).
14) So Soergel/MERTENS, aaO, § 251 Rdnr. 9; a. M. MünchKomm/GRUNSKY, aaO, § 251 Rdnr. 9d
15) Weniger bedeutsam dürfte sein, daß § 249 S. 2 BGB auf Beschädigungen von Sachen und Sachgesamtheiten (z. B. Hauptsache mit wesentlichen Bestandteilen; vgl. BGHZ 76, 216, 221 f.) beschränkt ist und daher bei Zerstörung einer Sache nicht eingreift; ökologische Schäden sind meist als Beschädigung einer Sachgesamtheit zu erfassen. Immerhin wird es ökologische Schäden geben, die keine Sachschäden darstellen (z. B. Klimabeeinträchtigungen). Hier bleibt jedoch der Anspruch auf Naturalrestitution.
16) GASSNER, aaO, S. 271 f.; LADEUR, Schadensersatzansprüche des Bundes für die durch den Sandoz-Unfall entstandenen „ökologischen Schäden"?, NJW 1987, 1236, 1237 ff.
17) BGHZ 97, 14; Soergel/MERTENS, aaO, Rdnr. 22; Staudinger/MEDICUS, aaO, Rdnr. 226 f., jeweils m. w. Nachw. zum Streitstand
18) So die in Fn. 17 Genannten
19) Vgl. MERTENS/Soergel, aaO, Fn. 6; ähnlich die Argumentation für Baumschäden; Soergel/MERTENS, aaO, Rdnr. 121; Staudinger/MEDICUS, aaO, Rdnr. 79; ähnlich (für Kfz-Reparatur) BGH, NJW 1985, 2469; vgl., KG, VersR 1978, 524; a. M. KOCH, VersR 1979, 16, 19.
20) LG Osnabrück, VersR 1986, 398 m. w. Nachw. zum Streitstand, mit Anm. KOCH
21) Vgl. BGHZ 90, 255 (Beeinträchtigung von Boden und Pflanzen durch abfließende Pestizide); BGH, VersR 1972, 274; OLG Düsseldorf, VersR 1974, 439 (Bodenverschmutzung oder -verfestigung); BGH, NJW 1975, 2061; KG, VersR 1979, 139; OLG Celle, NJW 1983, 2391 (Baumschäden); BGHZ 87, 66; 90, 4 und 17 (Bodenbestandteile)
22) BVerfGE 58, 300, 328, 332 f.
23) BGHZ 47, 1, 13; 69, 1, 7; s. aber BGH, ZfW 1984, 269 zu § 823 II i. V m. Landeswasserrecht
24) BGHZ 69, 1, 3 f.; BGH, NJW 1978, 2290; WESTERMANN, Sachenrecht, 5. Aufl. 1973, § 7 II 1O b; Staudinger/SEUFFERT, BGH 11. Aufl. 1956, § 905 Rdnr. 3
25) OLG Frankfurt, NJW-RR 1986, 819, 820; Palandt/BASSENGE, BGB 46. Aufl. 1987, § 905 Anm. 1b; MünchKomm/SÄCKER, BGB, Band 4, 2. Aufl. 1986, § 905 Rdnr. 5; kritisch HILDESHEIM, Zum Umfang des Herrschaftsrechts des Grundstückseigentümers nach §§ 903, 905 BGB - BVerfGE 58, 300, JuS 1985, 96; Staudinger/ROTH, BGB, 12. Aufl. 1987, § 905 Rdnr. 6
26) BGH LM Nr. 10 (F) zu § 823 BGB; JZ 1982, 647; Staudinger/SCHÄFER, BGB, 12. Aufl. 1986, Rdnr. 97; MITZSCHKE/SCHÄFER, BJagdG, 4. Aufl. 1982, § 1 Rdnr. 43, § 11 Rdnr. 4, 63
27) Vgl. zum Fischereirecht RGZ 53, 98; 55, 314; BERGMANN, Fischereirecht, in: v. BRAUCHITSCH/ULE, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Band VI, 1966, S. 126 f.; zum Nießbrauch RGR-Kommentar/ROTHE, 12. Aufl. 1977, § 1065 Rdnr. 4
28) Weitergehend bezüglich der (gesamten) Gewässerfauna LADEUR, aaO, S. 1237 ff. Die Sachlage ist dort freilich anders, weil Fische sich im Medium Wasser befinden, das selbst eigentumsfähig ist.
29) Vgl. BGH, DVBl 1972, 457; GIESECKE/WIEDEMANN/CZYCHOWSKI, WHG, 4. Aufl. 1985, § 22 Rdnr. 22; BREUER, Öffentliches und privates Wasserrecht, 2. Aufl. 1987, Rdnr. 801 ff.
30) BGHZ 34, 231, 234; 50, 73, 74; BGH, VersR 1969, 928, OLG Nürnberg, BB 1964, 497; BREUER, aaO, Rdnr. 759; Staudinger/SCHÄFER, aaO, Rdnr. 97
31) BGHZ 49, 69, 71 f.; 28, 34, 37 f.; vgl. SCHIMI-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

KOWSKJ, Gewässereigentum, Gewässerbenutzung und „kalte Sozialisierung", ZfW 1986, 209

32) Anders nur noch §§ 4, 5 HessWG sowie §§ 4 - 6 badwürttWG (hier aber grundsätzlich öffentliches Eigentum)

33) BGHZ 28, 34, 38

34) BREUER, aaO, Rdnr. 161 f., 453 m. w. Nachw.

35) Zu § 28 Abs. 1 WaStrG a. F. OVG Münster, ZfW 1986, 262, 263 f.; FRIESECKE, Bundeswasserstraßengesetz, 2. Aufl. 1981, S. 52

36) Vgl. LADEUR, aaO, S. 1238

37) BREUER, aaO, Rdnr. 450, 464 ff., 762

38) So wohl auch BREUER, aaO, Rdnr. 740; weitergehend LADEUR, aaO

39) BGHZ 49, 68, 73 f., BGH, VersR 1969, 925; LG Kiel, NuR 1980, 179; SALZWEDEL, in Recht der Wasserwirtschaft 12 (1962), 69; FRIESECKE, Das Eigentum des Bundes an den Bundeswasserstraßen und seine Gestaltung, DÖV 1960, 821, 823

40) Daß es sich bei § 1 Abs. 2 hess. Entwurf, § 63 Abs. 2 Entw. NW der Sache nach um öffentliches Recht, wenngleich in einem privatrechtlichen Gesetzeswerk (Hessen) oder einer privatrechtlichen Vorschrift (Nordrhein-Westfalen) handelt, sollte nicht zweifelhaft sein.

41) Vgl. BVerfGE 58, 300, 328: Grundwasser der Allgemeinheit zugeordnet; auch BVerwG, ZfW 1970, 149

42) Zum - m. E. nur begrenzt tragfähigen - „Gegenmodell" des Staates als „Anstifter" von ökologischen Schäden siehe etwa SUHR, Grundrechte in sterbender Umwelt, in: Baumann (Hrg.), Rechtsschutz für den Wald, 1986, S. 45 ff.; MURSWIEK, Staatliche Verantwortung für die Umwelt, 1986, S. 88 ff.

43) z. B. § 30 Hess NatG

44) z. B. § 51 HessWG

45) Siehe insb. BGHZ 40, 28; BGH BB 1976, 486; BGHZ 65, 354

46) MAURER, Polizei und Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1970, 561; ESSER/WEYERS, Schuldrecht, Besonderer Teil, Band 2, 6. Aufl. 1984, § 46 II 2 d

47) Grundsätzlich a. M. LEISNER, Umweltschutz durch Eigentümer, 1986, passim, der - m. E. übertrieben optimistisch - von einer grundsätzlichen Interessenparallelität ausgeht, freilich gegenüber staatlichen Eingriffen überaus zurückhaltend ist.

48) Vgl. GASSNER, Eingriffe in Natur und Landschaft - ihre Regelung und ihr Ausgleich nach § 8 BNatSchG, NuR 1984, 81, 84 ff.

49) Vgl. LADEUR, aaO, S. 1238 f. zur Rheinverschmutzung aufgrund des Sandoz-Unfalls

50) Allg. zur Präventionswirkung des Umwelthaftpflichtrechts ADAMS, Ökonomische Theorie der Verschuldens- und Gefährdungshaftung, 1985, S. 56 ff., 111 ff., 136 ff.; KÖNDGEN, Überlegungen zur Fortbildung des Umwelthaftpflichtrechts, UPR 1983, 345, 347

51) Zu den Allokationswirkungen des Verursacherprinzips Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1978, S. 534 ff.; OBERHAUSER, in Bullinger/Rincke/Oberhauser/Schmidt, Das Verursacherprinzip und seine Instrumente, 1974, S. 51, 56 ff.

52) Vgl. dazu Soergel/MERTENS, aaO, vor § 249 Rdnr. 61 ff., 71 ff., 92 ff.; Staudinger/MEDICUS, aaO, § 249 Rdnr. 126 ff.

53) AaO, S. 1238 ff.

54) Im Anschluß an KÖNDGEN, Ökonomische Aspekte des Schadensproblems, AcP 177 (1977), 1, 7

55) Vgl. SIEBERT, Ökonomische Theorie der Umwelt, 1978, S. 70 ff.

56) Aao, S. 1241

57) Zu den verschiedenen Abgabensystemen und ihrer Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 9 BNatSchG vgl. GASSNER, Systematische Aspekte der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, NuR 1985, 180

58) § 11 Abs. 5 Bad-württ. NatG, Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Ausgleichsabgaben nach dem Naturschutzgesetz vom 1.12.1977, GBl. S. 704, geändert durch Verordnung vom 22.12.1980, GBl. 1981, S. 67

59) State of Maine v. M/V Tamano, 357 F. Supp. 1097 (S. D. Maine 1973); Maryland v. Amerada Hess. Corp., 350 F. Supp. 1060 (D. Md. 1972); California v. SS Bournemouth, 307 F. Supp. 922 (C. D. Calif. 1969) und 318 F. Supp. 839 (C. D. Cal. 1970); In Re Steuart Transportation Co., 495 F. Supp. 38 (E. D. Va. 1980); allg. SAX, The Public Trust Doctrine in Natural Resource Law: Effective Judicial Intervention, 68 Mich. L. Rev. 471 (1970).

60) Siehe im ersteren Sinn Commonwealth v. Agway, Inc., 232 A. 2 d 69 (Pa. Super. 1967); im letzteren Sinn dagegen Maryland v. Amarada Hess. Corp. aaO, 1066 f.; wohl auch State of Maine v. M/V Tamano, aaO.

61) 456 F. Supp. 1327 (D. P R. 1978), reversed 628 F. 2d 652 (1st Cir. 1980), cert. denied, 450 U.S. 912 (1981)

62) 441 U.S. 322 (1979)

63) ebda, 335 f.

64) In re Oil Spill by the Amoco Cadiz off the Coast of France on March 18, 1978, 2 Lloyd's Law Reports 304, 20 Envt. Reporter - Cases 2041 (N.D. Ill. 1984) (betr. die grundsätzliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit der verschiedenen Beklagten); Urteil vom 11.1.1988, nach FAZ v. 13.1.1988, S. 7; FR v. 13.1.1988, S. 22 (Umfang des Schadensersatzes)

65) Vgl. MENEFEE, Recovery for Natural Resource Damages Under Superfund: The Role of the Rebuttable Presumption, 12 ELR 15057 (1982)

66) 43 C.F.R. § 11, 51 Fed. Reg. 27674 (1986); 52 Fed. Reg. 9042 (1987)

67) Dazu gibt es „Technische Informationsdokumente"; vgl. 52 Fed. Reg. 43763 (1987)

68) Existenzwert ist der Wert, den ein Individuum ohne konkrete Nutzungsabsicht der potentiellen Verfügbarkeit der Ressource beimißt.

69) Department of the Interior, Water Resources Council, National Economic Development Benefit Evaluation Procedures, in: Economic and Environmental Principles and Guidelines for Water and Related Land Resources Implementation Studies, Ch. II, Sec. VIII, App. 1-3, 1983

70) Vgl. YANG, Valuing Natural Resources Damages: Economics for CERCLA Lawyers, 14 ELR 10311 (1984)

71) Vgl. auch LORD NATHAN, Fencing our Eden, Inaugural Garner Environmental Law Lecture, 16. Januar 1987, S. 16 ff., der in Anlehnung an das amerikanische Vorbild für eine Änderung der englischen Rechtsprechung eintritt; ferner Advisory Committee on Pollution of the Sea (ACOPS), Concept and Scope of Compensating Damages Caused by Marine Oil Pollution with Special Reference to Environmental Damage, 1983.

72) 43 C.F.R. § 11. 35

73) Vgl. 51 Fed. Reg. 27674, 27704-05 (1986); für Ersatzfähigkeit nur der Kosten für Wiederherstellung und Ersatz - wenngleich in weitgehendem Umfang - bei öffentlichem Eigentum BREEN, CERCLA's Natural Resource Damage Provisions: What Do We Know So Far?, 14 ELR 10304, 10306 ff. mit Fn. 84 (1984); BLEICHER, The Impact of Superfund on Government Claims for Damages to Natural Resources, Environmental Protection Reporter 1, 3 (August 1981); vgl.; Commmonwealth of Puerto Rico v. Colocotroni aaO, S. 674 f. unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Clean Water Act (Conference Report No. 95-830, 95th Congress, 1st. Session, 92); aber auch S. 676 Fn. 24; U.S. v. Reilly Tar und Chemical Corp., 546 F. Supp. 1100, 1118f. (D. Minn. 1982). Einige weitere zu § 107(f) CERCLA ergangene Entscheidungen betreffen das hier interessierende Problem nicht.

74) 52 Fed. 22454 (1987).

75) Vgl. insbesondere 52 Fed. Reg. 22454 (1987); KENISON/BUCHHOLZ/MULLIGAN, State Action for

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Natural Resource Damages: Enforcement of the Public Trust, 17 ELR 10434, 10437 ff. (1987).

76) Vgl. Umweltschutz-Informationen des Hess. Ministeriums für Umwelt und Energie v. 30.12.86

77) So REST, Tijdschrift voor Miljeu Anspraaklijkheit 1987, 59, 62, 64; ders., VersR 1987, 6, 10; vgl. BGE 88 II, 263 (1962); 104 II, 16 (1978)

78) BGE 75 II, 116 (1949)

79) Vgl. hierzu MEIER-HAYOZ, in: Berner Kommentar, Sachenrecht, 1. Abt., 2. Teilband (1964), Art. 664 Anm. 53; LIVER, in: Gutzwiller u. a., Schweizerisches Privatrecht, Band V/1, 1977, S. 127 ff.

80) BGE 90 II, 417, 423 f

81) AaO, Art. 664, Anm. 96

82) Übersetzt vom Verfasser

83) AaO, S. 422 f.

84) Vgl. hierzu BGE 102 I b 203 ff. (1976).

85) BGBl 1975 II S. 301, 305; 1980 II S. 721, 724

86) BGBl 1975 II S. 301, 320; 1980 II S. 721, 729

87) Vgl. du PONTAVICE/CORDIER, La mer et le droit, 1984, S. 497 ff.

88) Vgl. BROWN, The International Oil Pollution Compensation Fund: An Analytical Report on Fund Practice, Oil & Petrochemical Pollution 1983, 269, 271, 274 m. w. Nachw.; GANTEN, The International Oil Pollution Compensation Fund, Envt'l Pol. & Law 12 (1984), 5, 8; FORSTER, The 1984 Protocols to the Oil Pollution Compensation Conventions, Envt'l Pol. & Law 12 (1984), 42, 43 f.

89) Vgl. BROWN, aaO, S. 274 ff. m. w. Nachw.

90) Vgl. BROWN, aaO, S. 272 f. mit Nachw.; GANTEN, aaO; BR-Drucks. 307/87, S. 45

91) BROWN, aaO, S. 272 f.

92) BROWN, aaO, S. 273 m. Nachw.

93) Vgl. BROWN, aaO, S. 276

94) Vgl. FORSTER, aaO

95) Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 8.3.1987, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 27, S. 205

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Eckard Rehbinder
J. W. Goethe-Universität
Senckenberganlage 31
6000 Frankfurt/Main

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1_1987

Autor(en)/Author(s): Rehbinder Eckard

Artikel/Article: Ersatz ökologischer Schäden - Begriff, Anspruchsberechtigung und Umfang des Ersatzes unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erfahrungen 25-37